

M e r k b l a t t

über die Pflichtangaben in Rechnungen (Kreditoren- und Debitorenrechnungen) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Durch das Steueränderungsgesetz (StÄndG 2003) wurden u.a. die Vorschriften über die Inhalte von Rechnungen (§ 14 Umsatzsteuergesetz) erweitert und mit dem 01.07.2004 tritt eine verschärfte Regelung in Kraft.

Eine Rechnung muss deshalb ab dem 01.07.2004 zwingend folgende Angaben enthalten:

1.
den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers,
2.
die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3.
das Ausstellungsdatum,
4.
eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5.
die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6.
den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, sofern dieser nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7.
das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8.
den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag übersteigt nicht € 150,00) - ab 01.01.2007 -

Für diese gelten ab dem 1. Juli 2004 mindestens folgende Pflichtangaben:

1.
den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens,
2.
das Ausstellungsdatum
3.
die Menge und die Arte der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4.
das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

- **Belege, bei denen die erforderlichen Angaben fehlen, sind mit der Bitte um Korrektur an den Rechnungsaussteller zurückzusenden. -**